Telefon: 0 233-24134

22632

Telefax: 0 233-24215

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung PLAN-HA II/31 P PLAN-HA II/31 V

Bebauungsplan Nr. 2135 Straßenausbau der Truderinger Straße zwischen Riedenburger- und Hultschiner Straße (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 996, 1368 und 2038a)

- Satzungsbeschluss -

Stadtbezirk 13 - Bogenhausen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12453

Anlagen:

- 1. Übersichtsplan M=1:5.000
- 2. Ausschnitt Übersichtskarte Stadtbezirksgrenzen
- 3. Verkleinerung des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 26.09.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Wie nachstehende Satzung und Begründung des Bebauungsplanentwurfs (Seite 4 ff.).

Durch dieses Bebauungsplanverfahren werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da lediglich die Straßenbegrenzungslinien den tatsächlichen Verhältnissen nach Ausbau der Straße angepasst werden.

Die Bebauungsplanänderung kann deshalb nach den Vorschriften des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen, da sich die Bebauungsplanänderung nur unwesentlich auf das Planungsgebiet auswirkt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Das Vereinfachte Verfahren erfolgte ohne Billigungsbeschluss.

Der Bebauungsplan wird nach Abschluss der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung dem Stadtrat hiermit zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

A) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 16.10.2017 bis 20.11.2017.

Stellungnahme Telekom, Schreiben vom 14.11.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Im Geltungsbereich befinden sich ein Kabelverzweiger und Telekommunikationslinien /-anlagen der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Es wird gebeten, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Sollten Linien / Anlagen der Telekom dennoch aufgrund der geplanten Baumaßnahme umgelegt werden müssen, ist dies bitte rechtzeitig (mindestens 6 Monate vorher) über unsere Fertigungssteuerung zu beantragen: T NL Sued PTI25 FS@telekom.de. Bei allen Grabungen am oder im Erdreich wird gebeten die beiliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wurde dem Kommunalreferat zur Beachtung im weiteren Verfahren zugeleitet.

B) Offentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 19.04.2018 mit 22.05.2018 durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 10 vom 10.04.2018 bekannt gemacht.

Es wurden keine Äußerungen vorgebracht.

C) Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss 13 - Bogenhausen hat sich in der Sitzung am 14.11.2017 mit der Planung befasst und diese mit einstimmigen Beschluss zur Kenntnis genommen.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirks hat Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

- Der Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden kann nur nach Maßgabe der Ausführungen im Vortrag der Referentin, dort Punkt A, entsprochen werden.
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 2135 für den Straßenausbau der Truderinger Straße zwischen Riedenburger- und Hultschiner Straße wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
- 3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Satzung

des Bebauungsplanes Nr. 2135 der Landeshauptstadt München Straßenausbau der Truderinger Straße zwischen Riedenburger- und Hultschiner Straße (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 996, 1368 und 2038a)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 Abs.1 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 und 6 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung: (1)

§ 1 Bebauungsplan

- (2) Für den Bereich Truderinger Straße zwischen Riedenburger- und Hultschiner Straße wird für den Straßenausbau ein Bebauungsplan als Satzung erlassen.
- (3) Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 20.07.2018, angefertigt vom Kommunalreferat Geodaten Service München am und diesem Satzungstext.
- (4) Die vom vorliegenden Bebauungsplan erfassten Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 996, 1368 und 2038a werden durch diesen Bebauungsplan Nr. 2135 teilweise verdrängt. Die nicht von der Teiländerung betroffenen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 996, 1368 und 2038a behalten ihre Gültigkeit.

§ 2

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Begründung des Bebauungsplanentwurfs

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Anlass der Planung	5
2.	Ausgangssituation	5
2.1.	Lage, Umgriff und Eigentumsverhältnisse	5
2.2.	Verkehr	6
2.3.	Rechtliche Ausgangslage	6
2.3.1.	Flächennutzungsplan	6
2.3.2.	Bebauungsplan	6
2.3.3.	Planfeststellung	6
3.	Planungsziele	6
4.	Planungskonzept	7
5.	Wesentliche Auswirkungen	7
6.	Sozialgerechte Bodennutzung	8
7.	Vereinfachtes Verfahren, keine Umweltprüfung (UP)	8

1. Anlass der Planung

Im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet Bogenhausener Tor südlich des Vogelweideplatz und dem östlich angrenzenden städtebaulichen Entwicklungspotential sowie der Tatsache, dass nur ein attraktiv und qualitativ hochwertiges ÖPNV-Angebot diesen Ansprüchen gerecht werden kann, erfolgte die Verlängerung der Trambahn vom Max-Weber-Platz bis zur S-Bahnhaltestelle Berg am Laim (Tram Steinhausen) und die damit verbundene Anpassung der Truderinger Straße.

2. Ausgangssituation

Planungsrechtlich ist die Truderinger Straße zwischen Riedenburger Straße und Hultschiner Straße durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie und durch den Planfeststellungsbeschluss zur Trambahnlinie nach Steinhausen festgesetzt. Die Anschütz-Kämpfe-Straße ist ebenfalls durch Straßenbegrenzungslinien gesichert. Sowohl der vorgenannte Bereich der Truderinger Straße als auch die Anschütz-Kämpfe-Straße wurden bisher nicht endgültig hergestellt bzw. ausgebaut. Die in diesem Bereich bestehenden Straßenbegrenzungslinien entsprechen in Teilen nicht den aktuellen Erfordernissen bzgl. den notwendigen Straßenausbaubreiten und sind daher entsprechend § 125 BauGB anzupassen. Der Straßenausbau ist bereits abgeschlossen.

Bei diesem Bebauungsplanverfahren und dem Planfeststellungsverfahren für die südlich gelegene Trambahnführung handelt es sich um zwei getrennte eigenständige Verfahren.

2.1. Lage, Umgriff und Eigentumsverhältnisse

Das Planungsgebiet liegt im 13. Stadtbezirk, im Bezirksteil Bogenhausen.

Der Bereich umfasst die für den Straßenausbau benötigten Flächen der Truderinger Straße zwischen Riedenburger- und Hultschiner Straße.

Die Größe des zu überplanenden Bereiches beträgt ca. 10.900 m², die städtisches Eigentum sind.

2.2. Verkehr

Die Truderinger Straße liegt zwischen Einsteinstraße und Wasserburger Landstraße und ist auf dem Abschnitt zwischen Einsteinstraße und Hultschiner Straße, in dem auch der Umgriff des Bebauungsplans liegt, gemäß Verkehrsentwicklungsplan Teil des Sekundärnetzes. Die Truderinger Straße hat auf diesem Abschnitt als örtliche Hauptverkehrsstraße eine maßgebende Verbindungsfunktion. Die Verkehrsbelastung liegt im Abschnitt zwischen Einsteinstraße und Hultschiner Straße bei ca. 8.000 Kfz/24h. Der Schwerlastverkehrsanteil beträgt ca. 7,0 %.

2.3. Rechtliche Ausgangslage

2.3.1. Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung liegt die Truderinger Straße zwischen Riedenburger Straße und Hultschiner Straße in einem Gewerbegebiet. Als Entwicklungsziel werden "Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung" genannt. Südlich grenzt die Truderinger Straße an die Bahnanlagen. In Nord-Süd-Richtung ist entlang der Truderinger Straße bzw. der Hultschiner Straße im Flächennutzungsplan eine übergeordnete Grünbeziehung, eine Hangkante sowie eine sonstige Grünfläche dargestellt.

2.3.2. Bebauungsplan

Die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Truderinger Straße im Bereich zwischen Riedenburger Straße und Hultschiner Straße sowie die Straßenbegrenzungslinie der Anschütz-Kämpfe-Straße sind in den Bebauungsplänen Nrn. 996 und 1368 planungsrechtlich festgesetzt.

2.3.3. Planfeststellung

Der Neubau der Straßenbahnstrecke von der Einsteinstraße zur Hultschiner Straße / Zamilastraße erfolgte im Rahmen der Planfeststellung gem. Personenbeförderungsgesetz.

3. Planungsziele

Die vorliegende Planung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung und den bestandsorientierten Ausbau der Truderinger Straße zwischen Riedenburger Straße und Hultschiner Straße schaffen. Die genaue Profilierung der Straße ist der Ausbauplanung durch das Baureferat vorbehalten.

4. Planungskonzept

Neben der Errichtung der Tram-Neubaustrecke in der Truderinger Straße einschließlich Anpassungen am Bestand werden Verbesserungen im anliegenden Straßenraum vorgenommen. Die Bedingungen für den Kraftfahrzeugverkehr werden durch die Verbreiterung der Fahrbahn sowie den Bau von Parkbuchten – alternierend mit Baumpflanzungen – in der Truderinger Straße verbessert. Die Radfahrerinnen und Radfahrer erhalten in der Truderinger Straße je Richtung einen neuen Radfahrstreifen, was einen erheblichen Sicherheitsgewinn bedeutet.

Zur Realisierung der vorgenannten Maßnahmen und entsprechend der vom Baureferat erstellten Ausbauplanung muss die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Truderinger Straße in diesem Bereich angepasst werden.

Eine Festsetzung der südlichen Straßenbegrenzungslinie erübrigt sich, da die Trasse der Trambahnlinie nach Steinhausen im Planfeststellungsverfahren die Grenze zur Straße rechtlich vorgibt.

Da keine Notwendigkeit besteht, dass die beidseits der Anschütz-Kämpfe-Straße gelegenen privaten Grundstücke über diese öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden müssen und eine ausreichende Erschließung über die Truderinger Straße gesichert ist sowie aufgrund der Tatsache, dass die vorgenannte Straße bis heute noch nicht endgültig hergestellt bzw. ausgebaut wurde, werden die Straßenbegrenzungslinien im Bereich der Anschütz-Kämpfe-Straße und damit die Straße als solche aufgehoben. Daher wird die Straßenbegrenzungslinie im Einmündungsbereich der Anschütz-Kämpfe-Straße neu festgesetzt und im übrigen Bereich aufgehoben.

5. Wesentliche Auswirkungen

Die Truderinger Straße bleibt in ihrer Funktion als örtliche Hauptverkehrsstraße unverändert.

Die Truderinger Straße bestand vor dem Umbau im Abschnitt von der Riedenburger Straße bis zur Hultschiner Straße aus einer Gehbahn auf der Nordseite (Breite ca. 2.0 bis 2,5 m, abschnittsweise bis ca. 2,9 m), abschnittsweise aus einem Baumgraben (Breite ca. 1,7 m bis 2,0 m), einer Fahrbahn in beide Richtungen (Breite ca. 5,5 m) und einem Radfahrstreifen in östlicher Richtung auf der Südseite (Breite ca. 1,85 m). Auf dem unbefestigten Straßenbankett auf der Südseite wurde abschnittsweise geparkt. Die befestigte Straßenverkehrsfläche hatte in diesem Abschnitt eine durchschnittliche Breite von ca. 7,5 m.

Nach dem Umbau besteht die Truderinger Straße aus einem Gehweg auf der Nordseite (Breite 2,0 m – 2,5 m), abschnittsweise einer Parkbucht mit Baumpflanzungen (Breite 2,0 m), einem Radfahrstreifen in westlicher Richtung (Breite 1,85 m), einer Fahrbahn in beide Richtungen (Breite 6,5 m), einem Radfahrstreifen in östlicher Richtung (Breite 1,85 m) und den Anlagen der Trambahnlinie nach Steinhausen. Durch die geplante Schaffung der vorgenannten beidseitigen Radfahrstreifen wird insbesondere die Verkehrssicherheit verbessert.

Die Verkehrsbelastung wird durch die geplante Maßnahme nicht erhöht. Die neue Rechtsabbiegerspur wird nicht zu einer Verkehrszunahme führen, da es auch schon

vorher möglich war rechts abzubiegen. Es ist keine Steigerung der Lärmwerte zu erwarten. Die vorgenommenen Änderungen sind demnach nicht wesentlich im Sinne der 16. BlmSchV (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung) und der Anwendungsbereich daher nicht eröffnet.

Durch die Planung wird die gem. § 125 BauGB erforderliche rechtliche Grundlage für die erstmalige Herstellung geschaffen.

6. Sozialgerechte Bodennutzung

Durch die Verlegung der Straßenbegrenzungslinie sind auf den betroffenen Grundstücken keine Bodenwertsteigerungen zu erwarten, so dass die Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung nicht angewendet werden.

7. Vereinfachtes Verfahren, keine Umweltprüfung (UP)

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Sämtliche Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 996, 1368 und 2038a, die von diesem Bebauungsplan nicht abgeändert werden, gelten unverändert fort. So bestimmen sich beispielsweise die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung weiterhin nach den Bebauungsplänen Nr. 996, 1368 und 2038a.

Da durch die Teiländerung der oben genannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 996, 1368 und 2038a die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, konnte das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet werden.

Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde durch die geplante Teiländerung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Ober-/Bürgermeister Prof. Dr.(I) Merk

Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP) an das Direktorium Dokumentationsstelle an das Direktorium Rechtsabteilung an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/31 V

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An den Bezirksausschuss 13
- 3. An das Kommunalreferat RV
- 4. An das Kommunalreferat IS KD GV
- 5. An das Baureferat VV EO
- 6. An das Baureferat
- 7. An das Kreisverwaltungsreferat
- 8. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
- 9. An das Referat für Bildung und Sport
- 10. An das Sozialreferat
- 11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
- 12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
- 13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/01
- 14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
- 15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
- 16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31 T
- 17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/31 P
- 18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/34 B mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/31 V